

Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 18.07.2023, findet um 19:00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung Machbarkeitsstudie Sportpark Polch
- 3) Neufassung der Ausbaubeitragssatzung
- 4) Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der August-Horch-Straße
- 5) Festlegung der Gemeindeanteile für den Ausbau der August-Horch-Straße
- 6) Ausbau der "August-Horch-Straße"
 - Festlegung der Rodungsarbeiten als Teil des Bauprogramms
 - Festlegung des Grunderwerbes als Teil des Bauprogramms
- 7) Festlegung der Toilettenausstattung für den ZOB Polch
- 8) Nutzung von Wirtschaftswegen durch die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG
- 9) Vorstellung der Planung des Außengeländes @ Viedel
- 10) Vergabe von Architektenleistungen zur Sanierung eines Gebäudes zur Unterbringung städtischer Gerätschaften
- 11) Zwischenstand "Lebendige Zentren" - Investitions- und Fördersummen
- 12) Weitere Entwicklung des Forstbetriebes der Stadt Polch
- 13) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2023
- 14) Benutzerordnung Bürgerhaus "Off'm Eck" in Ruitsch
- 15) Mundart-Theater
- 16) Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Polch mbH
- 17) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen für die Stadt Polch

18) Bauangelegenheiten / Bauanträge

19) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 13. Juli 2023
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 18.07.2023 [im](#) Ratssaal der Stadt Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Polch/782/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2 Vorstellung Machbarkeitsstudie Sportpark Polch (Polch/806/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat Polch hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen, für die Errichtung eines Sportparks im Umfeld des Forums Polch eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde das Büro Senger Consult GmbH, Treis-Karden, beauftragt. Die Ergebnisse der Studie werden durch Herrn Ralf Spies im Rahmen der Sitzung präsentiert.

Es wird beabsichtigt, für das Großspielfeld kurzfristig eine Zuwendung aus der Sportanlagenförderung zu beantragen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Ralf Spies als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/806/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2

Das Gremium nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Errichtung des Großspielfeldes eine Förderung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeinde Maifeld zu beantragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/806/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3 Neufassung der Ausbaubeitragssatzung (Polch/800/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben für den Ausbau öffentlicher Straßen Ausbaubeiträge. Gesetzliche Grundlage bildet hierbei das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der derzeit gültigen Fassung.

Im Gegensatz zu Erschließungsbeiträgen, die für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben werden, zählen zum Ausbau alle Maßnahmen an bereits erstmals hergestellten Einrichtungen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und somit der Verbesserung dienen.

Die derzeitige Ausbaubeitragssatzung der Stadt Polch ist datiert vom 21.03.2012. Als Satzungstext wurde die seinerzeit vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) empfohlene Mustersatzung übernommen.

Durch die in dieser Zeit ergangene Rechtsprechung ist es unter anderem erforderlich, die jetzige Ausbaubeitragssatzung auf den neuesten Stand zu aktualisieren. Der beigefügte neue Satzungsentwurf entspricht der überarbeiteten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB). In der Sitzung werden die Grundstrukturen der Ausbaubeitragssatzung von einem Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) zu erlassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/800/ 2023/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der August-Horch-Straße (Polch/803/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Stadt Polch beabsichtigt, die Verkehrsanlage „August-Horch-Straße“ von der Einmündung der Trimbser Straße (L 113) bis zur Einmündung der Vormaystraße (L 52) grundhaft auszubauen.

Entsprechend der Vorschrift des § 7 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Polch besteht für die Stadt die Möglichkeit, Vorausleistungen zu erheben.

Regelmäßig hat deshalb der Stadtrat über die Erhebung der Vorausleistungen zu entscheiden. Damit der Anfall von Vorfinanzierungskosten für die Stadt vermieden wird, kann die Stadt ab Beginn der Ausbaumaßnahme Vorausleistungen auf einmalige Beiträge bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages erheben.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, für den Ausbau der August-Horch-Straße eine Vorausleistung bis zu 50 % der voraussichtlichen Höhe des einmaligen Beitrages ab Beginn der Ausbaumaßnahme zu erheben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/803/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bernhard Schlich, Manfred Höger	§ 22 GemO

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Festlegung der Gemeindeanteile für den Ausbau der August-Horch-Straße
(Polch/804/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Nach den bisherigen Beschlüssen des Stadtrates Polch soll die August-Horch-Straße von der Einmündung der Trimbser Straße (L 113) bis zur Einmündung der Vormaystraße (L 52) grundhaft erneuert werden.

Unter Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweisen unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu verstehen.

Für die Ausbaumaßnahme sind Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der Satzung der Stadt Polch über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) zu erheben.

Entsprechend dem Bauprogramm ist es vorgesehen, die Asphaltfahrbahn (inklusive Straßenentwässerungsrinne) mit einer Breite von 7,35 m sowie einen durchgängigen gemeinsamen Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m auszubauen.

Entsprechend der Bestimmung des § 10 Absatz 3 KAG hat die Festlegung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Verkehrsanlagen durch einen Beschluss des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Der Gemeindeanteil hat sich nach der Rechtsprechung an den Vorteilen zu bemessen, die der Öffentlichkeit und den Anliegern durch die Erneuerung der Verkehrsanlage zukommt. Die Rechtsprechung des OVG Rhld.-Pfalz (Urteil vom 15.12.2005, 6 A 11220/05.OVG) hat die nachfolgenden Fallgruppen für die Höhe des Gemeindeanteils entwickelt:

1. 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr,
2. 35 % bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
3. 55 % bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
4. 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Gemeinde wird bei der Abwägung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % eingeräumt.

Im Straßenausbaubeitragsrecht muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt,

wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Da die auszubauende gemeindliche August-Horch-Straße auf klassifizierte Straßen (L 113 / Trimbser Straße und L 52 / Vormaystraße) stößt und es daher mit Blick auf die Gewährung von Eckgrundstücksvergünstigungen ohnehin erforderlich sein wird, getrennte Beitragssätze für

-Teilfunktion Fahrbahn und

-Teilfunktion Geh- und Radweg

zu bilden, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund in seiner Stellungnahme vom 05.09.2022 (s. Anlage), auch die Gemeindeanteile für die beiden vorgenannten Teilfunktionen getrennt festzulegen und von der Bildung eines Mischsatzes beim Gemeindeanteil abzusehen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.01.2007, 6 A 11315/06.OVG).

In Bezug auf den Ausbau der August-Horch-Straße hat der Stadtrat eine Abwägung vorzunehmen und zu prüfen, wie hoch der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs der beitragspflichtigen Grundstücke der August-Horch-Straße im Verhältnis zum sonstigen (Durchgangs-) Verkehr ist. Auf die Verkehrsbelastung insgesamt kommt es insoweit nicht an, sondern einzig auf die Relation von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in der August-Horch-Straße.

Teilfunktion Fahrbahn:

Vorliegend bedeutet es für die Teilfunktion Fahrbahn, dass überwiegend (mehr als 50 %) Durchgangsverkehr stattfindet, d.h. Verkehr, der durch die August-Horch-Straße durchgeht ohne ein Grundstück in der August-Horch-Straße aufzusuchen, d.h. z.B. von der Trimbser Straße hineinfährt und bei der Vormaystraße hinausfährt bzw. in umgekehrter Fahrtrichtung.

Ergebnis:

Nach der v.g. Rechtsprechung könnte hier die 3. Fallgruppe mit überwiegendem Durchgangsverkehr einschlägig (55 % bis 65 %) sein. Wie vorab ausgeführt, hat die Gemeinde ein Einschätzungsermessen von +/- 5 %.

Teilfunktion gemeinsamer Geh- und Radweg:

Der gemeinsame Geh- und Radweg wird nach dem Bauprogramm der Stadt Polch wechselseitig geführt mit der Anbindung an das Radwegenetz der Stadt Polch und des Maifeldradweges. Die Anbindung des kombinierten Radweges erfolgt an den überregionalen Maifeldradweg (ehemalige Bahnstrecke, u.a. von Münstermaifeld, Polch nach Mayen bzw. Polch, Ochtendung bis Bassenheim) entlang der neu auszubauenden August-Horch-Straße. Der überwiegende Durchgangsverkehr wird beim Radweg eher zu verzeichnen sein wie beim Gehweg.

Beim Gehweg ist davon auszugehen, dass sich der Anlieger- und Durchgangsverkehr in der August-Horch-Straße ca. die Waage hält, sodass ein Gemeindeanteil von 50 % für vertretbar gehalten wird. Durchgangsverkehr wäre beim Fußgängerverkehr anzunehmen, wenn jemand die August-Horch-Straße durchquert, ohne ein Grundstück in der August-Horch-Straße aufzusuchen.

Ergebnis:

Nach der v.g. Rechtsprechung könnte hier die 2. Fallgruppe bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr (35 % bis 45 %) einschlägig sein. Wie vorab ausgeführt, hat die Gemeinde ein Einschätzungsermessen von +/- 5 %.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, nach der im Sachverhalt vorgenommen Abwägung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs für den grundhaften Ausbau der August-Horch-Straße den Gemeindeanteil bei der

-Teilfunktion Fahrbahn

auf 65 %

-Teilfunktion gemeinsamer Geh- und Radweg

auf 45 %

festzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/804/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bernhard Schlich, Manfred Höger	§ 22 GemO

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 Ausbau der "August-Horch-Straße"
-Festlegung der Rodungsarbeiten als Teil des Bauprogramms
-Festlegung des Grunderwerbes als Teil des Bauprogramms
(Polch/801/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

- a) In der Sitzung am 20.03.2018 hat der Stadtrat Polch beschlossen, die August-Horch-Straße auszubauen. Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist für Januar 2024 geplant. Für den Ausbau der August-Horch-Straße ist es notwendig, die 70 Straßenbäume zu roden. Laut Bundesnaturschutzgesetz dürfen in der Zeit von Oktober bis Februar Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Um die Zeitspanne für die im Bereich des Straßenausbaus erforderlichen Rodungsarbeiten voll auszuschöpfen, wird eine Rodung ab Oktober 2023 vorgeschlagen. Die Rodungsarbeiten bilden einen Teil des Ausbauprogramms für den Ausbau der August-Horch-Straße.
- b) Den Grunderwerb für den Ausbau der August-Horch-Straße hat der Stadtrat am 03.03.2020 unter TOP 13 beschlossen.
Der Grunderwerb stellt ein Teil des Ausbauprogramms für den Ausbau der August-Horch-Straße dar.

Die Anregungen aus der Sitzung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses am 04.07.2023 konnten vom Sachbearbeiter aus zeitlichen Gründen noch nicht beantwortet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-47-1 für den Ausbau der „August-Horch-Straße“ Mittel in Höhe von 4.491.696,73 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- a) Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Rodung der Straßenbäume im Ausbaubereich der August-Horch-Straße sobald wie möglich durchzuführen und erklärt die Rodungsarbeiten als Teil des Ausbauprogrammes.
- b) Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium des Weiteren, dass der am 03.03.2020 unter TOP 13 beschlossene Grunderwerb, Teil des Ausbauprogramms für den Ausbau der August-Horch-Straße darstellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/801/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 7 Festlegung der Toilettenausstattung für den ZOB Polch (Polch/798/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Bei der Stadtratssitzung am 18.04.2023 wurde in den Gremien der Stadt Polch beschlossen, dass auf dem neu geplanten ZOB eine Toilettenanlage analog zu der Anlage in der Stadt Mendig hergestellt werden soll. Hierzu fanden in der Verwaltung am 21.06.2023 Gespräche mit dem Hersteller dieser Toilettenanlage statt. Aus diesen Gesprächen geht hervor, dass sich die Kosten für eine solche Toilettenanlage in der Standardausführung incl. Gründung und Übergabeschacht auf ca. 125.000,00 EUR belaufen. In diesem Preis sind die Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitungen in Höhe von ca. 50.000,00 EUR und weiterer Reinigungs- bzw. Wartungsoptionen noch nicht enthalten. Die Toilettenanlage wäre später produktneutral auszuschreiben.

Darüber hinaus kann für die Toilette eine umfangreiche Zusatzausstattung bestellt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich je nach Ausstattung auf weit über 200.000,00 EUR. Hinzu kommen die Kosten für die laufende Wartung und Reinigung (ca. 1.000,00 EUR/Monat). Eine gemauerte Toilettenanlage verursacht in etwa die gleichen Kosten. Weiterhin ist eine Containerlösung möglich, mit vergleichsweise geringeren Investitionskosten und etwas geringeren Unterhaltungskosten. Hier ist jedoch die Barrierefreiheit zu beachten. Es gibt zwar auch entsprechende Miet- und Leasingmodelle, diese sind für die vorliegende Zwecke jedoch eher ungeeignet.

Die Toilettenanlage wird nicht über das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz Kommunale Gebietskörperschaften/Landesfinanzausgleichsgesetz (LVFGKom/LFAG) gefördert.

Da derzeit noch nicht abzusehen ist, wie die Nutzung und Inanspruchnahme des ZOB sich entwickelt, könnten die erforderlichen Versorgungsleitungen für eine spätere Toilettenanlage beim Bau des ZOB mitverlegt werden. Dabei wäre jedoch bereits jetzt ein Standort einer späteren Toilettenanlage festzulegen, damit Aufbrüche der Fahrbahn vermieden werden. Auch stellt sich die Frage nach dem Standort wegen einer Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren. Sollte die Toilette nicht im Wartebereich des ZOB angeordnet werden, ist ein Vorschlag für einen alternativen Standort im angefügten Lageplan eingezeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-096000-45-1 steht ein Haushaltsrest von 4.822.520,66 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt in Abänderung des Beschlusses vom 18.04.2023, vorerst keine Toilettenanlage auf dem ZOB Polch zu errichten. Die Versorgungsleitungen sollen jedoch für eine spätere Herstellung mitverlegt werden. Als Standort für die spätere Toilette wird

☐ der ursprünglich im Wartebereich des ZOB vorgesehene Bereich gewählt oder

☐ der im angefügten Lageplan eingezeichnete Bereich gewählt.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/798/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

•

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 Nutzung von Wirtschaftswegen durch die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG (Polch/778/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG plant im Zuge des Netzausbaus die Verlegung von 20-kv-Kabeln von Münstermaifeld nach Polch. Hierzu sollen gemeindliche Wirtschaftswegen in Anspruch genommen werden.

Zur Nutzung der Wege bedarf es einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung. Weiterhin soll die Wegenutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden.

Die einmalige Entschädigung für die Wegenutzung beträgt 610,00 EUR. Eine entsprechend vorbereitete Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung (mit Lageplan) und die Bewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch sind als Anlage beigefügt. Die Wegetrasse wurde inzwischen wegen dem beabsichtigten Neubaugebiet geändert.

Der Netzausbau ist für die Sicherheit der Stromversorgung auf dem Maifeld erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Vereinbarung über die Wegenutzung sowie dem Antrag auf Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch zugunsten der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG für die Wirtschaftswegen in der Gemarkung Polch, Flur 80, Flurstücke 177/158, 163/3, 165, 173/2 und 167/2 gem. Anlage zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/778/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

•

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 Vorstellung der Planung des Außengeländes @ Viedel (Polch/791/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Ternes Architekten stellte in der Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, öffentliche Anlagen und Wegebau am 20.06.2023 die Freianlagenplanung zur Baumaßnahme @Viedel vor.

Nach ca. 30-minütiger Vorstellung mit Beantwortung von Fragen und Beratung stimmten die Mitglieder der Ausschüsse der vorgestellten Planung einstimmig zu. Sie richten an den Stadtrat der Stadt Polch die Empfehlung, die Maßnahme wie vorgestellt umzusetzen. Die Präsentationunterlage ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Stadt Polch stehen unter der Buchungsstelle 089-11401-096000-50-1 derzeit Mittel in Höhe von 1.164.990,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, öffentliche Anlagen und Wegebau beschließt das Gremium der vorgestellten Planung zuzustimmen. Die hierfür erforderlichen Bauleistungen sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird ermächtigt, dem sich aus dem Wettbewerbsverfahren jeweils ergebenden wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zur Ausführung zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/791/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 10 Vergabe von Architektenleistungen zur Sanierung eines Gebäudes zur Unterbringung städtischer Gerätschaften (Polch/797/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates Polch am 12.07.2022 wurde für die geplante Sanierung des Gebäudes zur Unterbringung städtischer Gerätschaften eine Zuwendung aus dem Investitionsstock (VV-ISTock) des Landes Rheinland-Pfalz, für das Haushaltsjahr 2023, beantragt.

Mit Schreiben vom 25.05.2023 (Eingang bei der Verwaltung am 13.06.2023) wurde der Stadt Polch ein Zuwendungsbescheid für die Maßnahme übermittelt.

Entsprechend des Bescheides ist mit der Maßnahme bis zum 31.12.2023 zu beginnen.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Hierzu müssen die erforderlichen Leistungsphasen 1 - 9 nach HOAI ausgeschrieben werden.

Hinweis der Verwaltung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates Polch vom 18.04.2023 sollen 70 % (rd. 70.000,00 EUR) der Fördermittel des Förderprogramms „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ für die energetische Sanierung des Bauhofs genutzt werden.

Eine Kumulierung dieser Fördermittel mit Fördermitteln des Investitionsstocks ist nicht zulässig (Doppelförderung) und würde zum Entfall der Investitionsstock Förderung führen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Fördermittel des KIPKI für die bereits beschlossenen Heizungssanierungen für die Kindertagesstätten Schwalbennest und Backhaus zu verwenden. Die Sanierungen werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Die BAFA lässt eine Kumulierung der Fördermittel bis zu einer Maximalhöhe in Höhe von 90 % der förderfähigen Gesamtkosten zu.

Die beschlossenen 70 % (rd. 70.000,00 EUR) der KIPKI-Fördermittel können in den Heizungssanierungen abgebildet werden und reduzieren somit den Eigenanteil drastisch.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen bei der Buchungsstelle 11430.096000-38-6 Mittel in Höhe von 475.000,00 EUR zur Verfügung.

Der Fördersatz wurde mit knapp unter 56 Prozent festgelegt. Da der Haushaltsplan 2023 ja nach der „Nachbearbeitung“ ausgeglichen ist, stellt die Unterschreitung des Fördersatzes von 60 Prozent, der noch bei der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde von dieser gefordert wurde, kein Problem dar, da die VV 4.3 zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) nur bei einem unausgeglichenem Haushalt Anwendung findet. Von daher kann mit der inzwischen erteilten Genehmigung des Haushaltes die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgen.

Die o.g. Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Sanierung des Gebäudes zur Unterbringung städtischer Gerätschaften durchzuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Leistungsphasen 1 – 4 und 5 – 9 im Rahmen eines Stufenvertrages gemäß HOAI auszuschreiben.

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, nach erfolgter Ausschreibung ein Planungsbüro zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/797/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die ursprünglich für die energetische Sanierung des Bauhofes vorgesehenen 70 % der Fördermittel des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI), für die Heizungssanierungen der Kindertagesstätten Schwalbennest und Backhaus aufzuwenden. Der Beschluss des Stadtrats vom 18.04.2023, TOP Nr. 12, „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ wird dahingehend abgeändert.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/797/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 11 Zwischenstand "Lebendige Zentren" – Investitions- und Fördersummen (Polch/796/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Stadt Polch wurde mit Schreiben vom 12.05.2014 gemeinsam mit der Stadt Münstermaifeld und der Ortsgemeinde Ochtendung in das Förderprogramm „Ländliche Zentren – kleinere Städte und Gemeinden“ aufgenommen. Voraussetzung für die finanzielle Förderung öffentlicher und privater Maßnahmen ist neben der überörtlichen Kooperationsstrategie für die o. a. drei Gemeinden das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Polch. Das ISEK beinhaltet vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) in denen die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen in einem abzugrenzenden Fördergebiet dargelegt sind und darauf aufbauend, einen Rahmenplan mit Maßnahmenvorschlägen, die auf die Behebung städtebaulicher Defizite im öffentlichen und im privaten Bereich abzielen. Im Jahr 2020 wurde der Kooperationsverbund Münstermaifeld, Ochtendung und Polch in das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ überführt.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden hinsichtlich der zu erwartenden Kosten in einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) dargestellt. Die KoFi ist jedes Jahr zur Vorlage des Jahresförderantrages zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die in der Anlage beigefügte KoFi ist auf dem Stand von April 2023. In diesem Jahr konnte aufgrund des Auslaufens des Förderprogramms zum Jahr 2026 letztmalig ein Jahresförderantrag für Maßnahmen für die letzten verbliebenen drei Programmjahre gestellt werden.

Mittelbeantragung und –bewilligung, Mittelabrufe und –verfall:

Bisher wurden in verschiedenen Jahresbewilligungsbescheiden für folgende Maßnahmen Mittel bewilligt und teilweise abgerufen (Stand Mai 2023; die Mittel aus dem Förderantrag 2023 sind inkludiert, jedoch noch nicht bewilligt):

Maßnahme	Bewilligte (Rest-) Mittel	Zeitpunkt Bewilligung	Öffentlich / Privat	Sachstand	Mittelabruf
Überörtliche Entwicklungsstrategie	18.002 €	2015	ö	abgeschlossen	18.002 €
Vorbereitende Untersuchung und Erstellung ISEK	57.900 €	2015	ö	abgeschlossen	57.900 €
Öffentlichkeitsarbeit	24.927 €	2015	ö	teilw. abgeschlossen: Info-Flyer, Veranstaltungen	15.612 € nicht benötigte Mittel von 2.100 € 2021 verfallen
Fortschreibung ISEK	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-

Machbarkeitsstudie Altes Krankenhaus	50.258 €	2015	ö	abgeschlossen	50.258 €
Gestaltungsfibel Maifeld	4.998 €	2016	ö	abgeschlossen	4.998 € nicht benötigte Restmittel 2021 verfallen
Bebauungspläne zur innergebietslichen Quartiersentwicklung	40.369 €	2017	ö	abgeschlossen	40.369 € nicht benötigte Restmittel 2021 verfallen
Aufstellung einer Werbesatzung	5.000 €	2023	ö	noch nicht begonnen/ beauftragt	0 €
Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes; Möblierungskatalog	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	
Erstellung Mobilitätskonzept	20.777 €	2016	ö	Abgeschlossen	20.777 €
Beratungsleistung für private Baumaßnahmen, Beratung der Stadt	113.562 €	2016– 2022	ö/p	in Ausführung	4.261 € nicht benötigte Mittel von 26.437 € 2021 verfallen
Ankauf eines Grundstücks zur Schaffung eines Durchgangs vom Hans-Baulig-Platz zum Marktplatz	0 €	-	ö	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Ankauf ehem. Krankenhaus	556.817	2018, 2021	ö	Abgeschlossen	556.917 €
Ankauf Teilgrundstück ehem. Rewe-Markt (Parkplätze)	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Ankauf Mertlocher Straße 36	3.485	2016	ö	abgeschlossen	3.485
Ankauf Teilflächen Klöppelstraße/ Matheiser Hof	25.000	2021	ö	In Ausführung	0 €
Ankauf div. weiterer Flächen	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Abriss Gebäude zur Schaffung eines Durchgangs vom Hans- Baulig-Platz zum Marktplatz	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Abriss Anwesen Mertlocher Straße 36	8.000 €	2016	p	abgeschlossen	8.000 €
Abriss einer Mauer Matheiser Hof	30.000	2022, 2023	ö	In Planung	0 €
Umgestaltung Klöppelstraße	140.000	2016	ö	In Planung	0 €
Konstruktiver Mehraufwand zur Erneuerung einer Mauer (Klöppelstraße)	126.400	2022, 2023	ö	In Planung	0 €
Umgestaltung Laßportstraße	43.600 €	2019	ö	abgeschlossen	43.600 €
Sanierung Bahnhofstraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Vormaystraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Punktueller Maßnahmen Barrierefreiheit	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur	-

				Ausführung kommt	
Schaffung eines Durchgangs vom Hans-Baulig-Platz zum Marktplatz	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Mertlocher Straße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Viedeler Straße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Bachstraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Langgasse	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Sanierung Kehrstraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Partielle Begrünungs-, Beleuchtungs-, Möblierungsmaßnahme	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Verbesserung der Beschilderung	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Private Modernisierungen allgemein	430.518 €	2016 - 2022	p	in Ausführung, teilw. abgeschlossen	141.812 € ca. 9.200 € 2021 verfallen
Entwicklung des alten Krankenhauses	0 €	-	-	Mittel wurden nicht mehr benötigt, da in Sonderprogramm gefördert	5.000 € 2021 verfallen
Umzug Caritas	20.000 €	2020	ö	In Planung	0 €
Herstellung eines innerörtlichen sozialen Begegnungsfreiraums (= Freianlagen @Viedel)	2.770.952 €	2019 - 2023	ö	in Ausführung	94.318 €
GESAMT:	4.490.568 €				1.060.211 €

Bislang wurden 1.060.211,29 EUR Fördermittel in elf Mittelabrufen abgerufen. Zum 31.12.2021 sind 45.661,31 EUR Fördermittel (=60.881,75 EUR Gesamtinvestition) verfallen. Diese Mittel entfallen jedoch auf Maßnahmen, die nicht mehr zur Ausführung kommen. In diesem Jahr werden keine Mittel verfallen, da diese bereits abgerufen wurden. Ende 2024 drohen zunächst 193.596 EUR Fördermittel (=258.128 EUR Gesamtinvestition) zu verfallen. Es steht jedoch noch mindestens ein Mittelabruf in diesem Jahr und mindestens ein weiterer im nächsten Jahr aus, sodass voraussichtlich ein weiterer Mittelverfall verhindert werden kann.

Öffentliche Maßnahmen:

Im Bereich der öffentlichen Maßnahmen konnten in den letzten Jahren bereits einige kleinere Projekte umgesetzt werden. Den größten Kostenanteil nahm bislang die Vorbereitung des Projektes @Viedel mit Ankauf des entsprechenden Grundstücks ein. Darüber hinaus sind die Planungen der übrigen Maßnahmen im letzten Jahr gut vorangeschritten, sodass die noch verbliebenen Maßnahmen voraussichtlich noch innerhalb der restlichen Programmlaufzeit umgesetzt und abgerechnet werden können.

Private Maßnahmen:

Die Anzahl der privaten Modernisierungsmaßnahmen ist beträchtlich. Bis zum 31.12.2022 (definiertes Ende der Möglichkeit private Modernisierungsvereinbarungen zu schließen) wurden 17 Modernisierungsvereinbarungen (MV) zwischen der Stadt und privaten Eigentümern geschlossen. Davon wurden bereits elf MVs abgeschlossen und abgerechnet. Hierbei wurden ortsbildprägende Gebäude saniert und die Wohnfunktion der Innenstadt so deutlich gestärkt.

Darüber hinaus konnten zwei Ordnungsmaßnahmenverträge zwischen Polch und privaten Eigentümern geschlossen werden, wodurch u.a. die Verkehrssituation an Engstellen verbessert und das Stadtbild aufgewertet werden konnten.

Ausgaben der Stadt (gesamt):

Die bisher getätigten Ausgaben für Vorbereitungen und Maßnahmen innerhalb des Programms „Lebendige Zentren“ belaufen sich auf eine Summe von ca. 1,2 Mio. EUR (inkl. Ankauf des ehem. Krankenhauses). Für private Modernisierungen sind von der Stadt ca. 430.500,00 EUR verausgabt/reserviert worden.

Rechnet man die Investitionen im Privatbereich von ca. 3,8 Mio. EUR dagegen (nur Modernisierungsvereinbarungen), so werden je öffentlichem Euro für die Förderung der privaten Sanierungen, ca. neun Euro von Privateigentümern verausgabt.

Berechnet man die komplette Investitionssumme im Privatbereich, die durch das Programm „Lebendige Zentren“ angestoßen wurden (Modernisierungsvereinbarungen plus weitere Privatmaßnahmen wie Umbau/ Sanierung ehem. Rewe-Markt, Mehrfamilienhaus Weiherbornsgraben, zukünftiges Ärztehaus Klöppelstraße etc.) von ca. 8 Mio. EUR gegen die Gesamtsumme der aktuellen KoFi von ca. 4,5 Mio. EUR, so wurden bzw. werden in der gesamten Laufzeit des Förderprogramms je öffentlichem Euro mindestens 1,80 EUR im Privatbereich investiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Parallel zu den Arbeiten und Planungen zur Umsetzung des Förderprogramms "Lebendige Zentren" (ehem. „Ländliche Zentren“) mussten und müssen weiterhin die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Kommunalaufsicht hat in der Bewerbungsphase um Aufnahme in das Förderprogramm zwar eine positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme abgegeben, aber auch dargestellt, dass sie erwartet, dass die Gemeinden zeigen, wie sie durch Einnahmeverbesserungen oder Ausgabenkürzungen den Eigenanteil der Maßnahmen von 25 % decken wollen. Somit entschied der Stadtrat Polch in seiner Sitzung am 18.09.2014, jährlich 100.000,00 EUR zur Aufbringung des durchschnittlichen Eigenanteils durch Einnahmeverbesserungen oder Ausgabenkürzungen zu sparen.

Die Maßnahmen im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ werden zu 75 % mit Landes- und Bundesmitteln gefördert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den beschriebenen Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die öffentlichen Maßnahmen durch entsprechende Beschlüsse zügig voran zu treiben.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/796/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 12 Weitere Entwicklung des Forstbetriebes der Stadt Polch (Polch/808/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Da in absehbarer Zeit der Revierleiter des Forstrevieres Maifeld in den Ruhestand treten wird, haben im Bereich des Forstamtes Koblenz in Verbindung mit Landesforsten bereits die Planungen für eine Nachbesetzung begonnen.

Die Vorgabe hinsichtlich der Größe eines Forstrevieres liegt derzeit bei 1.500 ha. reduzierter Holzbodenfläche. Das derzeitige Revier beläuft sich aber nur auf eine Fläche von 937,84 ha reduzierter Holzbodenfläche.

In den Planungen von Landesforsten ist vorgesehen, den Kommunalwald der Ortsgemeinde Ochtendung an ein Nachbarrevier abzugeben und das dann verbleibende Forstrevier Maifeld mit einer halben Stelle eines Revierleiters zu besetzen.

Hierbei steht für die Stadt Polch die Aussage, dass der Revierleiter nicht für den Holzhof zuständig ist im Vordergrund. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt Polch für die Leitung des Holzhofes einen eigenen Mitarbeiter stellen muss. Bedenklich hierbei ist aber, dass Abstimmungsprobleme hinsichtlich der Holzgewinnung/-bereitstellung zwischen Revierleiter und Holzhofleiter zu erwarten sind.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, eine gleichwertige Regelung zu der Bisherigen zu finden.

Von Seiten des Verbandsgemeinderates Maifeld hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Auftrag zur Prüfung der Vor- und Nachteile einer Rekommunalisierung erhalten. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Koblenz und unter Einbeziehung der derzeitigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse überwiegen die Nachteile einer Rekommunalisierung, so dass der Vorschlag der Verwaltung auf die Beibehaltung des staatlichen Revierleiters hinauslaufen wird. Anzumerken ist, dass die endgültige Entscheidung durch den Verbandsgemeinderat noch aussteht.

Hinsichtlich der Fortführung des Forstrevieres Maifeld ist geplant, der Abgabe des Kommunalwalds der Ortsgemeinde Ochtendung an ein benachbartes Revier zu widersprechen. Das Revier soll um ein Waldgebiet der Ortsgemeinde Welling, welches nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld liegt, erweitert werden. Durch die Vergrößerung des Reviers ist davon auszugehen, dass rd. 75 % der Personalkosten der Revierleitung vom Land (teilweise refinanziert durch die Kommunen im Rahmen des „Staatlichen Revierdienstes“) übernommen werden. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird die Bitte an Landesforsten herangetragen, dennoch eine volle Stelle eines Revierleiters zur Verfügung zu stellen. Die verbleibenden 25 Prozent der Personalkosten, die nicht ursächlich für die Revierleitung, sondern für die Leitung des Holzhofes anfallen, werden dann von Seiten der Stadt Polch getragen und an Landesforsten erstattet.

Zu den Fragen aus der Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch vom 04.07.2023 ergibt sich der nachfolgende Sachverhalt:

Bisher hat die Stadt Polch den Betrieb des Holzhofes über den staatlichen Revierleiter abwickeln können. Kosten für den Betrieb des Holzhofes wurden dabei nicht separat in Rechnung gestellt. Die Stadt Polch hat entsprechend der Waldfläche „ihren Anteil“ an den Kosten des staatlichen Revierleiters gezahlt. Dabei wurde bis dato eine volle Stelle eines Revierleiters als Grundlage herangezogen. Nunmehr wurde festgestellt, dass die Größe des Forstrevieres Maifeld (gemessen an der gesamten Waldfläche im Maifeld) keine volle Stelle eines Revierleiters zulässt. Der Betrieb eines Holzhofes zählt dabei nicht zu den Aufgaben, die grundsätzlich durch einen staatlichen Revierleiter erledigt werden. Demnach steht dem Forstrevier Maifeld grundsätzlich nur eine Teilzeitstelle für den Revierleiter zur Verfügung (voraussichtlich 75% einer vollen Stelle). Demnach werden bei den nächsten Berechnungen für die Leistungen des staatlichen Revierleiters auch nur die Kosten der Teilzeitstelle des Revierleiters auf die waldbesitzenden Kommunen verteilt. Dadurch wird sich bei der Stadt Polch zunächst eine Reduzierung der Personalkosten für den staatlichen Revierleiter ergeben. Problem ist, dass die Stadt den Betrieb des Holzhofes „anderweitig“ sicherstellen muss, sofern sie nicht die verbleibenden Kosten des Revierleiters (die restlichen 25 Prozent) übernehmen will.

Da davon auszugehen ist, dass die Leitung des Holzhofes und des Forstrevieres durch eine Person der Stadt Polch einen Vorteil bringt, da keine Abstimmung hinsichtlich Holzeinschlag und Holzvermarktung erfolgen muss, wird vorgeschlagen, die verbleibenden 25 Prozent der Arbeitszeit des staatlichen Revierleiters für den Betrieb des Holzhofes zu nutzen. Hierfür müsste die Stadt Polch aber die entsprechenden (zusätzlichen) Personalkosten übernehmen. Sofern eine andere Lösung in Frage kommt, wären aber auch diese Personalkosten (z.B. eines Stadtarbeiters) für den Betrieb des Holzhofes von der Stadt zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu (vorbehaltlich, dass sich der Verbandsgemeinderat Maifeld gegen eine Rekommunalisierung entscheidet).

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Antrag für die Bereitstellung einer vollen Stelle für die Revierleitung an Landesforsten zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/808/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Polch/769/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Stadtrat durch [den Stadtbürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Stadtrates sind die Prüfungsmitteilungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Stadt Polch](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmitteilungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat – wie soll z. B. ein Haushaltsplan zum 1. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 6.3.1) – kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig vollumfänglich ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/769/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 14 Benutzerordnung Bürgerhaus "Off'm Eck" in Ruitsch (Polch/758/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Aufgrund der Eröffnung des Bürgerhauses „Off'm Eck" in Ruitsch wurden die Richtlinien zur Benutzung, wie in der Anlage ersichtlich, gefasst.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ortsbeirates Ruitsch, des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium die Richtlinien zur Benutzung für das Bürgerhaus „Off'm Eck" in Ruitsch in Kraft zu setzen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/758/ 2023/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 15 Mundart-Theater (Polch/805/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Mundartabend fand vom 27.05.2022 bis 28.05.2022 statt. Hierfür wurden insgesamt 29.002,58 EUR verausgabt. Durch den Kartenverkauf und die Anzeigenschaltungen wurden insgesamt 12.316,00 EUR vereinnahmt. Eine Aufstellung der einzelnen Positionen ist aus der Anlage ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/805/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 16 Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Polch mbH (Polch/386/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs.1 Gemeindeordnung hat der Stadtrat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Polch mbH zusammen mit dem Lagebericht, dem Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Fehlbetrages bekannt zu machen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 und die Lageberichte sind in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Polch mbH mit dem Prüf- und Lagebericht zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/386/2021/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 17 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen für die Stadt Polch (Polch/762/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende zu Gunsten der Stadt Polch wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Datum	Betrag in EUR	Zweck
27.04.2023	2.000,00	Aktiv vor Ort – Errichtung eines Sonnensegels OT Ruitsch

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/762/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 18.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zum Anbau an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8, Vormaystraße (Polch/807/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8, Vormaystraße (s. Lageplan, Planzeichnungen und Schreiben der Antragsteller in der Anlage).

Das geplante Bauvorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Weiter liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme von Herrn Jürgen Sommer, Büro Sommer in Bonn, als Stadtplaner vom 12.05.2023 und das Schreiben der Antragsteller vom 30.06.2023 verwiesen. Die Paragraphen 6 bis 8 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sind in der Anlage beigelegt.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung können das Einvernehmen nach § 36 BauGB und das Einvernehmen nach der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung mit den Abweichungen von § 6 und § 7 dieser Satzung erteilt werden. Die Anforderungen von § 8 dieser Satzung werden gemäß Schreiben der Antragsteller vom 30.06.2023 eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 100/8, Vormaystraße.

Weiter erteilt das Gremium das Einvernehmen bezüglich der im Sachverhalt beschriebenen Abweichungen von den Vorgaben der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	18.07.2023	Polch/807/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 19 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Polch/783/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.